

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen aus Anlass der Grundbuchamts- und Notariatsreform

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen die reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Sondervorschriften aus dem Verwaltungsstrukturreformgesetz und dem Polizeistrukturreformgesetz anlässlich der Grundbuchamts- und Notariatsreform auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundbuchämter und Notariate im Landesdienst übernommen werden. Infolge der reformbedingten Auflösung der Grundbuchämter und Notariate in ihrer bisherigen Form sind diese gleichermaßen von strukturellen Veränderungen betroffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht vor, dass zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten der Grundbuchämter und Notariate im Landesdienst aus Anlass der Grundbuchamts- und Notariatsreform auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird mit der Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach der Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel).

C. Alternativen

Absehen von der Gewährung eines finanziellen Ausgleichs in den aufgeführten Härtefällen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die neue gesetzliche Härteregelung über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass der Grundbuchamts- und Notariatsreform wird zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts führen, da bei reformbedingten Versetzungen Mehrkosten für Trennungsgeld anfallen können. Diese Kosten hängen von der Zahl der begünstigten Personen, deren konkreten Lebensumständen sowie dem neuen Dienort ab, sodass eine genaue Berechnung nicht möglich ist.

Nach einer Schätzung belaufen sich die gesamten jährlichen finanziellen Mehrbelastungen des Landeshaushalts durch die Zahlung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung infolge der Grundbuchamts- und Notariatsreform, einschließlich der durch den Vollzug dieses Gesetzes verursachten Ausgaben, in den Jahren 2015 bis 2018 auf je 250 000 Euro. Die hierfür notwendigen Mittel können aus dem Justizhaushalt bestritten werden. Über die Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs wird im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens für die Jahre 2017 und 2018 beziehungsweise in einem Nachtragshaushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Die Höhe der Mehrausgaben für die Gewährung von Trennungsgeld an den in § 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes genannten Personenkreis auch über das Jahr 2018 hinaus kann derzeit noch nicht beziffert werden. Die Ausgaben werden aber deutlich unter 250 000 Euro liegen, sodass die hierfür notwendigen Mittel aus dem Justizhaushalt bestritten werden können.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 30. September 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen aus Anlass der Grundbuchamts- und Notariatsreform mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über das Absehen von der Zusage
der Umzugskostenvergütung in besonde-
ren Härtefällen aus Anlass der Grund-
buchamts- und Notariatsreform**

§ 1

Bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Grundbuchamts- und Notariatsreform veranlassten Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten eines Grundbuchamts oder Notariats im Landesdienst an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert hat oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person

bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

§ 3

Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

§ 4

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des § 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in § 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 auf Antrag widerrufen werden.

§ 5

Für die Zeit, in der nach § 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen.

§ 6

Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

§ 7

Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des § 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist, von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

§ 8

Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz sollen die reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Sondervorschriften aus dem Verwaltungsstrukturreformgesetz und dem Polizeistruktureformgesetz anlässlich der Grundbuchamts- und Notariatsreform auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundbuchämter und Notariate im Landesdienst übernommen werden. Infolge der reformbedingten Auflösung der Grundbuchämter und Notariate in ihrer bisherigen Form sind diese gleichermaßen von strukturellen Veränderungen betroffen.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.3.4 VwV-Regelungen abgesehen, da die Regelung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt.

B. Einzelbegründung

Die durch das Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 beschlossene Grundbuchamts- und Notariatsreform ist die größte Strukturreform in der Geschichte der baden-württembergischen Justiz. Sie umfasst folgende Vorhaben:

- die Überführung der überkommenen Strukturen des traditionell beamteten Notariats in die Regelform des Notariats zur hauptberuflichen Amtsausübung,
- die Übertragung der Nachlass- und Teilungssachen und der Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen, im württembergischen Rechtsgebiet zusätzlich der restlichen dort den Notariaten übertragenen Betreuungssachen, auf die Amtsgerichte und
- die Überführung der 654 kommunalen und staatlichen Grundbuchämter in 13 neue Grundbuchabteilungen einzelner Amtsgerichte unter paralleler Einführung des elektronischen Grundbuchs und der elektronischen Sachbearbeitung.

Mit der Verlagerung der Aufgaben auf die Amtsgerichte ist ausnahmslos ein Arbeitsplatzwechsel verbunden. Hinzu kommen Arbeitsplatzwechsel, die durch den Wegfall von Aufgaben erforderlich werden. Insgesamt ist von der Grundbuchamts- und Notariatsreform etwa ein Fünftel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz betroffen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass zur Abmilderung von besonderen Härtefällen (u. a. schwere Erkrankung, selbstgenutztes Wohneigentum) bei Versetzungen aus Anlass der Grundbuchamts- und Notariatsreform auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel).

Das Gesetz entspricht inhaltlich dem Gesetz über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzugs vom 3. Dezember 2013, mittels dessen ebenfalls die Regelungen in Artikel 6 des Polizeistruktureformgesetzes vom 23. Juli 2013 sowie die Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 und dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008 aufgegriffen worden sind. Ab-

weichend von diesen Regelungen wurde § 1 Nummer 1 Buchstabe b an die aktuelle Fassung des § 30 Bundesversorgungsgesetz angepasst. Weiter wurde die Antragsfrist in § 5 von einem auf zwei Monate verlängert.

C. Wesentliches Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Das Justizministerium hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 24. Juni 2014 den Gesetzesentwurf in die Anhörung gegeben. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich geäußert:

- der Hauptpersonalrat beim Justizministerium,
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (nichtrichterlicher Bereich),
- der BBW Beamtenbund Tarifunion,
- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Baden-Württemberg,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Baden-Württemberg,
- die Deutsche Justizgewerkschaft (DJG) Landesverband Baden-Württemberg,
- der Württembergische Notarverein,
- der Badische Notarverein.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben durch den Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) Landesverband Baden-Württemberg.

Der Gesetzesentwurf wurde in den eingegangenen Stellungnahmen durchweg begrüßt. Vereinzelt wurde dabei erneut allgemein auf das Erfordernis der sozialverträglichen Umsetzung der Reform und die Notwendigkeit eines Bündels an Maßnahmen hingewiesen. Der vorliegende Gesetzesentwurf könne daher lediglich als ein wichtiger Baustein betrachtet werden.

Teilweise wurde angeregt, die in § 1 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehenen Altersgrenzen abzusenken. Weiter wurde vorgeschlagen, dass auch gleichgestellte Beschäftigte nach § 1 Nummer 1 antragsberechtigt sein sollen. Zudem solle § 1 Nummer 2 und 3 auch auf Verlobte sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften erstreckt werden. Anspruchsberechtigt sollen ferner auch Beschäftigte sein, die teilzeitbeschäftigt mit maximal der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind und deren Ehegattin oder Ehegatte bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner einen Arbeitsplatz an einem Ort hat, der von dem neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort. Zudem wurde gefordert, die in § 4 vorgesehene Dauer des Absehens von der Zusage der Umzugskostenvergütung zu verlängern. Die Begrenzung auf ein Jahr erscheine zu kurz gegriffen und reiche bei Versetzungen zu weit entfernten Dienststellen nicht aus, um die Personalumsetzungen für die Beschäftigten akzeptabel zu gestalten. Aus Gründen des Gleichklangs mit den bereits anlässlich anderer Reformvorhaben bestehenden Regelungen wurden diese Anregungen nicht aufgegriffen.

Weiter wurde gefordert, dass nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Grundbuchämtern und Notariaten, sondern der gesamte von der Reform betroffene Personenkreis antragsberechtigt sein müsse, sofern die Versetzung ihre Ursache in der Grundbuchamts- und Notariatsreform habe. Nachdem durch die vorgesehene Regelung lediglich die reformspezifischen Besonderheiten abgemildert werden sollen, die nicht bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen abgedeckt sind, bedarf es jedoch keiner Ausweitung des Kreises der grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen.

Vielfach wurde angemerkt, dass die verwendeten Begriffe wie „Lebenspartnerin“ bzw. „Lebenspartner“, „eigene Wohnung“ und „Einzugsgebiet“ nicht hinreichend

klar bestimmt seien. Gerade im Rahmen der Polizeireform habe dies aktuell bei den Beschäftigten zu Irritationen geführt.

Sowohl bei „Lebenspartnerin“ bzw. „Lebenspartner“ als auch bei „Einzugsgebiet“ handelt es sich um Begriffe, die gesetzlich klar definiert sind (siehe § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Landesumzugskostengesetz). Hinsichtlich des Begriffs „eigene Wohnung“ war bereits in der Anhörungsfassung der Gesetzesbegründung ein Hinweis enthalten, dass hiervon lediglich selbstgenutztes Wohneigentum umfasst sei.

Im Übrigen wurde angeregt, die in § 5 normierte Antragsfrist von einem auf mindestens drei Monate zu verlängern. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr eine Antragsfrist von zwei Monaten vor. Nachdem Versetzungen in der Regel mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf verfügt werden, ist diese Frist angemessen, aber auch ausreichend. Weiter soll ohnehin darauf hingewirkt werden, dass entsprechende Anträge bereits vor Erlass der Versetzungsverfügung gestellt werden.

Durchgehend wurde darum gebeten, die Beschäftigten bereits im Vorfeld umfassend über den Inhalt und die Auswirkungen des Gesetzes zu informieren (z. B. Antragsmöglichkeit, Antragsvoraussetzungen, steuerliche Auswirkungen). Diesem Anliegen soll selbstverständlich durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Der Gesetzesentwurf war ebenfalls im Beteiligungsportal Baden-Württemberg zur Kommentierung eingestellt. Kommentare, die sich inhaltlich mit der beabsichtigten Maßnahme auseinandersetzen, wurden nicht abgegeben.